

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.286.468

Wien, 19.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5499/J der Abgeordneten Maurer betreffend Verdacht eines systematischen ÖVP-Postenschachers im ehemaligen Arbeitsressort** wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Fragen 1 und 2:

- *Welche Funktionen wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 3. März 2025 im Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend bzw. im Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, die nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 nun teilweise zum*

Wirkungsbereich des BMASGPK zählen, besetzt? (Bitte um vollständige Auflistung je Funktion mit Datum der Bestellung)

- *Welche Funktionen aus dem übernommenen Wirkungsbereich der ehemaligen Bundesministerien wurden im genannten Zeitraum interimsmäßig besetzt?*

Im Zeitraum von 07.01.2020 bis 03.03.2025 wurden im Verwaltungsbereich Arbeit des BMAFJ, BMA bzw. BMAW eine Sektionsleitung, zwei Gruppenleitungen und 14 Abteilungsleitungen neu besetzt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das BMAFJ im Jahr 2020 neu gegründet wurde und auf kein bestehendes Präsidium zurückgegriffen werden konnte. Die präsidialen Abteilungen mussten demnach gänzlich neu aufgebaut werden. Die Führungsfunktionen im Präsidium wurden ausgeschrieben und besetzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10033/J vom 28.02.2022 verwiesen.

Frage 3: *Wie viele Leitungen von nachgeordneten Dienststellen gemäß §3 AusG wurden im genannten Zeitraum besetzt?*

Im Zeitraum von 07.01.2020 bis 03.03.2025 wurden im nachgeordneten Bereich der Arbeitsinspektorate sechs Amtsleitungen neu besetzt.

Frage 4: *Wie viele Weiterbestellungen von Sektionschefinnen und -chefs gemäß §16 AusG hat es im besagten Zeitraum gegeben?*

Im Zeitraum von 07.01.2020 bis 03.03.2025 gab es im Verwaltungsbereich Arbeit zwei Weiterbestellungen von Sektionsleitungen.

Fragen 5 und 9:

- *Wie oft wurde im genannten Zeitraum bei einer Postenbesetzung von der positiven Diskriminierung gemäß §11 c B-GIBG Gebrauch gemacht?*
- *Wurden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bewerbungsverfahren Ansprüche im genannten Zeitraum geltend gemacht (insbesondere aufgrund behaupteter Diskriminierung wegen der Weltanschauung)?*
 - a. Wenn ja: In welcher Höhe wurden diese Ansprüche pro Stelle geltend gemacht?*
 - b. Wenn Ansprüche geltend gemacht wurden: Wurde seitens des Ressorts ein Rechtsmittel erhoben bzw. gegen entsprechende Entscheidungen Einspruch eingelegt?*

c. Waren im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewerbungsverfahren gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?

i. Wenn ja: Wie viele?

d. Sind derzeit gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?

e. Fanden außergerichtliche Einigungen statt?

i. Wenn ja: wie oft?

ii. In welcher Höhe wurden Entschädigungen bezahlt?

Betreffend die Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf den Bundes-Gleichbehandlungsbericht (Gleichbehandlungsberichte des Bundes - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung) sowie die geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf der Webseite des BMFWF (Geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung).

Frage 6: *Wie oft wurde im genannten Zeitraum vom Dirimierungsrecht durch Bundesministerin Aschbacher bzw. Bundesminister Kocher bei der Besetzung einer Funktion Gebrauch gemacht? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*

a. Wurde dabei von der Empfehlung der Begutachtungskommission abgewichen?

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG, BGBl. Nr. 85/1989, sieht für die Besetzung der auszuschreibenden Leitungsfunktionen die Erstattung eines Gutachtens durch eine paritätisch zu besetzende Begutachtungskommission vor. In diesem Gutachten ist anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind sowie welche der geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet sind. Im Sinne der Transparenz ist die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und dem Ausmaß der Eignung, auf der Internethomepage des Ressorts zu veröffentlichen.

Die Letztentscheidung für die Betrauung bzw. den Vorschlag an den Bundespräsidenten bleibt dabei bei der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister. Dies trägt den Grundsätzen der Bundesverfassung Rechnung, die letztlich eine politische und rechtliche Verantwortung für die „Spitze der Verwaltung“, mithin der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister, vorsieht.

Fragen 7 und 8:

- *Wann wurde die betreffende Funktion ausgeschrieben? (Bitte die nachfolgenden Fragen lit. a bis j jeweils gesondert für jedes einzelne Besetzungsverfahren im genannten Zeitraum beantworten)*
 - a. *Wer war Mitglied der Begutachtungskommission? (Bitte um namentliche Nennung und Funktionsbezeichnung)*
 - b. *Handelte es sich um eine ständige Begutachtungskommission nach § 8 AusG oder um eine Begutachtungskommission im Einzelfall?*
 - c. *Wie oft ist die Begutachtungskommission in diesem Fall zusammengetreten?*
 - d. *Wie viele Bewerbungen sind eingelangt?*
 - e. *Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden zu einem Hearing eingeladen?*
 - f. *Wurden über die Sitzungen der Begutachtungskommission Protokolle oder Niederschriften geführt?*
 - i. *Wenn ja: In welcher Form?*
 - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - g. *Erfolgte die Entscheidung bzw. Empfehlung der Begutachtungskommission einstimmig?*
 - i. *Wenn nein: Wurde das abweichende Abstimmungsverhalten dokumentiert?*
 - h. *Wie stellte sich das konkrete Abstimmungsverhältnis dar?*
 - i. *War die Person, die eingestellt wurde, vorher in einem Ministerbüro tätig?*
 - i. *Wenn nein: war ein Naheverhältnis zur ÖVP bekannt?*
 - j. *Entsprach die ministerielle Bestellung der Empfehlung der Begutachtungs- bzw. Auswahlkommission?*
 - i. *Wenn nein: Mit welcher Begründung wurde von der Empfehlung abgewichen?*
- *In wie vielen Fällen im genannten Zeitraum wurde eine Person bestellt, die nicht von der Begutachtungskommission vorgeschlagen bzw. nicht an erster Stelle gereiht wurde? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber:innen notwendige

Sachverständige und sachverständige Zeug:innen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiter:innen, befragen. Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Bei allen Sitzungen der Begutachtungskommissionen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Niederschrift erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AusG sind auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerber:innen gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung und die Mitglieder der Begutachtungskommission zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber:innen geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Ich bitte um Verständnis, dass ich weitere Auskünfte und Erhebungen entweder aufgrund eines sehr hohen Verwaltungsaufwands oder aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht erteilen kann.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18487/J vom 08.05.2024 sowie Nr. 19352/J vom 19.07.2024 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

